

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.173 vom 20. November 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2015.173](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.173)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.173 du 20 novembre 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.173 del 20 novembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO unter anderem Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. Entsprechende Beschwerden sind an keine Frist gebunden (Art 396 Abs. 2 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 4 lit. c und § 17 lit. a EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die von Art. 382 Abs. 1 StPO verlangte Betroffenheit muss in der Regel eine aktuelle, d.h. im Zeitpunkt des Entscheids noch gegeben sein, ansonsten das Rechtsmittel abzuschreiben ist. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen es andernfalls nie zu einer Beurteilung käme (vgl. Ziegler/Keller, Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 382 N 2). Das Erfordernis eines aktuellen Interesses gilt auch für Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerden; auch diese können nur solange erhoben werden, als noch ein Rechtsschutzinteresse gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO besteht (vgl. Guidon, Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 396 N 19). Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde daher insoweit, als damit beantragt worden ist, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, Anklage zu erheben. Dies ist mittlerweile geschehen, sodass es insoweit an einem aktuellen praktischen Interesse des Beschwerdeführers fehlt. Er hat aber überdies beantragt, es sei die Rechtsverzögerung festzustellen. Das Bundesgericht leitet aus dem Verfassungsgrundsatz des Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsverbots gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK einen direkten Anspruch auf Feststellung einer Missachtung dieser Grundsätze ab. Ein spezifisches Interesse ist nicht nachzuweisen (BGer 6B\_411/2015 vom 9. September 2015 E. 3.2 mit Hinweisen).

Nicht gefolgt werden kann der Staatsanwaltschaft sodann, wenn sie geltend macht, auf die Beschwerde sei deshalb nicht einzutreten, weil eine Rechtsverzögerung in der Regel erst vom Sachgericht unter Würdigung der Gesamtumstände beurteilt und allenfalls eine entsprechende Wiedergutmachung angeordnet werden könne. Es ist zwar richtig, dass bei der Beurteilung der Frage, welche Verfahrensdauer angemessen ist, die konkreten Umstände in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Prüfung der Frage einer Rechtsverzögerung erst nach Abschluss des Strafverfahrens möglich wäre. Vielmehr kann bereits hier geprüft werden, ob die Staatsanwaltschaft während ihrer Verfahrensleitung unter Berücksichtigung der gesamten konkreten Umstände

das Gebot der Verfahrensbeschleunigung beachtet hat (AGE BES.2012.94 vom 7. Februar 2013 E. 4.2 mit Hinweis auf BGer 6B\_466/2012 vom 8. November 2012 E. 4.2.1; 6S.74.2007 vom 6. Februar 2008 E. 3.1). Auf die Beschwerde ist deshalb insoweit einzutreten.

## **E. 2**

2.1 Nach Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine Rechtsverweigerung (in einem weiteren Sinn) liegt vor, wenn eine Behörde untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obwohl sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre. Rechtsverzögerung ist demnach lediglich ein Teilaspekt der Rechtsverweigerung (Stephenson/Thiriet, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 396 N 17; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage 2010, Rz. 1657; vgl. AGE BE.2011.191 vom 16. Mai 2012 E. 1.2, BE.2010.109 vom 17. Dezember 2010 E. 2.1; BGE 135 I 6 E. 2.1 S. 9, 134 I 229 E. 2.3 S. 232). Von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann nicht schon dann die Rede sein, wenn eine Behörde eine Eingabe nicht sofort behandelt. Rechtsverzögerung ist nur gegeben, wenn sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, den Entscheid zu fällen, ihn aber nicht binnen der Frist trifft, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände noch als angemessen erscheint.

2.2 Eine besondere Bedeutung hat das Rechtsverzögerungsverbot im Strafrecht, insbesondere im Rahmen des in Art. 5 StPO statuierten Beschleunigungsgebots (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1658; BGE 133 I 270 E. 1.2.2 S. 274). Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Gemäss Abs. 2 der Bestimmung werden Verfahren vordringlich durchgeführt, wenn sich der Beschuldigte in Haft befindet. Dabei sind nach der bundesgerichtlichen Praxis, welche diesbezüglich auch unter der Geltung der eidgenössischen Strafprozessordnung massgeblich ist, Verletzungen des Beschleunigungsgebots in zweierlei Hinsicht denkbar, nämlich dass entweder die Gesamtheit des Verfahrens zu viel Zeit in Anspruch nimmt oder aber die einzelnen Abschnitte des Verfahrens zu lange dauern (BGer 6S\_74/2007 vom 6. Februar 2008 E. 3.2). Bei beiden Fragen ist jeweils eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Entscheidend sind unter anderem die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts und die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und/oder der Verteidigung sowie dasjenige der Behörden. Zu berücksichtigen ist stets auch die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person, d.h. die Bedeutung des Verfahrens für diese und die Auswirkungen einer längeren Verfahrensdauer. Eine Rechtsverzögerung liegt demnach vor, wenn die Behörden bei objektiver Betrachtung des Einzelfalls in der Lage gewesen wären, das Verfahren oder den Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen. Dies ist vor allem dann zu bejahen, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist oder durch unnötige Massnahmen Zeit verschwendet hat. Dass hingegen eine einzelne Verfahrenshandlung zu einem früheren Zeitpunkt hätte vorgenommen werden können, verletzt das Beschleunigungsgebot für sich allein gesehen noch nicht (BGE 130 IV 56 f.; Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber,

Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/ Genf 2010, Art. 5 N 9; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, Rz. 147; zum Ganzen: BES.2012.94 vom 7. Februar 2013 E. 4.2).

### E. 3

3.1 Es ist unbestritten, dass die Staatsanwaltschaft die vorzunehmenden Einvernahmen bereits Mitte Juni 2015 abgeschlossen, aber erst am 14. Dezember 2015 Anklage erhoben hat. Zwischen dem Abschluss der Einvernahmen und der Anklageerhebung liegen somit rund 6 Monate. Diese erfolgte zudem, wie der zeitliche Ablauf zeigt, offensichtlich (auch) auf Druck der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde. Unbestritten ist überdies, dass hier ein Haftfall vorliegt und dass solche Fälle angesichts der einschneidenden Folgen für den Betroffenen prioritär und rasch zu behandeln sind. Unter diesen Umständen ist ein Rückstellen des Falles über mehrere Monate, konkret ein halbes Jahr, nicht angängig. Dies umso weniger, als das Zwangsmassnahmengericht die Staatsanwaltschaft bereits am 23. September 2015 aufgefordert hatte, den Fall nun unverzüglich zur Anklage zu bringen, zumal seit Mitte Juni 2015 keine materiellen Ermittlungen mehr getätigt worden seien. Dennoch vergingen weitere zwei Monate ehe das Zwangsmassnahmengericht am 20. November 2015 neuerlich intervenierte und quasi ein Ultimatum für die Anklageerhebung bis zum 18. Dezember 2015 stellte. In seiner Verfügung hatte es erwogen, es sei ■überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb die Anklage zumindest im Entwurf heute immer noch nicht vorliegt und sich das Verfahren derart in die Länge zieht. Gründe dafür werden von der Staatsanwaltschaft nicht angeführt. ■ Die Staatsanwaltschaft macht vor dem Beschwerdegericht zwar wiederum geltend, sie habe nach Durchführung der Einvernahmen ■diverse recht komplexe Sach- und Rechtsfragen abklären■ müssen. Sie zeigt jedoch auch im vorliegenden Verfahren nicht konkret auf, welcher Art die geltend gemachten komplexen Sach- und Rechtsfragen waren resp. weshalb sie derart viel Zeit in Anspruch genommen haben sollen und in einem Haftfall eine Verzögerung von sechs Monaten rechtfertigen würden. Solches wird auch aus den Akten nicht ersichtlich, sind doch abgesehen von den Einvernahmen keine nennenswerten Abklärungen oder Ermittlungen dokumentiert. Die Verzögerung ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Einvernahmen nach der Festnahme des Beschwerdeführers Anfang Mai 2015 innerhalb von nur anderthalb Monaten durchgeführt werden konnten. Ein triftiger Grund für die lange Verfahrensdauer ist mithin nicht ersichtlich.

Nach dem Gesagten ist das Vorliegen einer Rechtsverzögerung zu bejahen und die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Obwohl auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Anweisung an die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung nicht einzutreten war, obsiegt der Beschwerdeführer vollständig: Aufgrund der Feststellung der Rechtsverzögerung hätte die Gutheissung des (Haupt)antrags erfolgen müssen, wenn die Staatsanwaltschaft im Laufe des vorliegenden Verfahrens nicht von sich aus tätig geworden wäre.

3.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben und hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist mangels Kostennote zu schätzen. Ein zeitlicher Aufwand von 4 Stunden ist angemessen. Dieser ist angesichts des Antrags auf unentgeltliche Rechtspflege zum Ansatz von CHF 200. ■ zu vergüten (vgl. BGE 139 IV 261; AGE SB.2012.75 vom 11. April 2014, E. 2.2; SB.2013.121 vom 31. März 2014 E. 4.2; BJM 2013 S. 331). Die Parteientschädigung des Beschwerdeführers ist somit auf CHF 800. ■ zuzüglich 8% Mehrwertsteuer (CHF 64. ■) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.